

Erläuterungen zur Einkommenserklärung für weitere Haushaltsangehörige (Formblatt Stabau III b)

Sehr geehrte Haushaltsangehörige,
sehr geehrter Haushaltsangehöriger,

als sonstiger Haushaltsangehöriger weisen Sie mit dem Formblatt Stabau III b Ihr maßgebliches Jahreseinkommen nach.

Um diese Erläuterungen möglichst verständlich zu halten, wird hier ausführlicher nur auf die am häufigsten in Betracht kommenden Einkünfte eingegangen. Im Übrigen gelten für die Einkommensermittlung die Regelungen des Bayerischen Wohnraumförderungsgesetzes bzw. der Verordnung zur Durchführung des Wohnraumförderungs- und Wohnungsbindungsrechts sowie ggf. des Einkommensteuerrechts. Bitte fügen Sie der Erklärung Einkommensnachweise über **sämtliche** Einkünfte bei, die Sie erzielen.

Erläuterungen zu den Randnummern:

- ❶ 1. Grundsätzlich wird dem Jahreseinkommen das Einkommen zugrunde gelegt, das innerhalb der letzten zwölf Monate vor dem Monat der Antragstellung erzielt worden ist. Eine dauerhafte Änderung (Erhöhung oder Verminderung) des monatlichen Einkommens liegt nicht vor, wenn die Änderung vorübergehender Natur ist.
2. Eine dauerhafte Änderung des monatlichen Einkommens liegt z. B. bei einer Gehaltserhöhung oder bei einem Rentenbezug infolge Erreichens der Altersgrenze vor. Hier wird dem Jahreseinkommen das Zwölfwache des geänderten monatlichen Einkommens zugrunde gelegt. Jahresbezogene Leistungen (z. B. Weihnachtsgeld; Urlaubsgeld) werden dem Jahresbetrag hinzugerechnet. Kreuzen Sie bitte die Einkünfte an, die sich geändert haben oder ändern werden und geben Sie insoweit sowohl den Monats- als auch den Jahresbetrag an. Bei unveränderten Einkünften genügt der Jahresbetrag.
3. Werden sowohl innerhalb der letzten zwölf Monate als auch im Kalenderjahr vor dem Monat der Antragstellung Einkünfte bezogen, deren Höhe mit einer Gewinnermittlung gemäß § 4 des Einkommensteuergesetzes festgestellt wird, sind für diese Einkünfte dem Jahreseinkommen die in dem Kalenderjahr bezogenen Einkünfte zugrunde zu legen. Liegt hierfür bereits ein Einkommensteuerbescheid vor, wird auf dessen Angaben zurückgegriffen.
- ❷ Bitte geben Sie bei den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb sowie selbständiger Arbeit den Gewinn an, bei den übrigen Einkünften die Bruttobezüge. Von den Bruttobezügen werden nach der Zwischensumme Werbungskosten (§ 9 EStG) in der entstandenen Höhe oder mit folgenden Pauschbeträgen (§ 9a EStG bzw. § 2 DVWoR) abgesetzt:

– Nichtselbständige Arbeit	920 €
– Nichtselbständige Arbeit (Versorgungsbezüge)	102 €
– Kapitalvermögen	51 €
– Sonstige Einkünfte	102 €
– Bestimmte Einnahmen (§ 2 Abs. 1 DVWoR) je	200 €

- ❸ Zu den Einkünften gehören insbesondere
 - Geld- und Sachbezüge,
 - Geldwerte Vorteile (z. B. Überlassung eines Pkw zum Vorzugspreis),
 - Ausbildungsvergütungen aus einem privatrechtlichen Ausbildungsverhältnis,
 - Anwärterbezüge der Beamten im Vorbereitungsdienst,
 - Lohnzuschläge (z. B. Gefahrenzuschlag, Überstundenentlohnung),
 - Steuerfreie Entlohnung für Dienste an Sonn- und Feiertagen oder zur Nachtzeit (§ 3b EStG),
 - Provisionen und Belegschaftsrabatte,
 - Zuschüsse zu einer freiwilligen Versicherung des Arbeitnehmers,
 - Beiträge des Arbeitgebers für eine Direktversicherung,
 - Versorgungsbezüge; das sind insbesondere
 - Ruhegelder (Beamtenpensionen),
 - Witwen- und Waisengelder, Unterhaltsbeitrag,
 - Renten aufgrund einer Pensionszusage oder aus einer Unterstützungskasse,
 - Betriebsrenten (unter der Voraussetzung, dass der Arbeitnehmer dafür keine eigenen Beiträge geleistet hat).Bei Versorgungsbezügen sind auch der steuerfreie Versorgungsfreibetrag und der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag anzusetzen.
- ❹ Hier ist auch der steuerfreie Sparer-Freibetrag anzusetzen.
- ❺ Zu den sonstigen Einkünften gehören insbesondere
 1. Unterhalt (soweit er nach den einkommensteuerrechtlichen Vorschriften dem Empfänger zuzurechnen ist),
 2. Altersrenten, Berufsunfähigkeitsrenten, Erwerbsminderungsrenten (jeweils in voller Höhe) und andere Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung, den landwirtschaftlichen Alterskassen, den berufsständischen Versorgungseinrichtungen, aus privaten (auch kapitalgedeckten) Altersversorgungen sowie aus Altersvorsorgeverträgen,
 3. Unterhalt des geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten in voller Höhe (§ 22 Nr. 1a i. V. m. § 10 Abs. 1 Nr. 1 EStG).

<p>6 Sonstige Einnahmen im Sinn des § 2 Abs. 1 DVWoR sind:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Unterhalt, der dem Empfänger von nicht zum Haushalt rechnenden Personen gewährt wird, der nicht steuerbare Ehegattenunterhalt und die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz2. Krankentagegelder3. Renten wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit, Renten und Beihilfen an Hinterbliebene sowie Abfindungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung4. Berufsausbildungsbeihilfen und Ausbildungsgelder in der Form von Zuschüssen aus der Arbeitsförderung5. Leistungen in der Form von Zuschüssen zur Förderung der Ausbildung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz6. Beiträge zur Deckung des Unterhaltsbedarfs in der Form von Zuschüssen nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz7. Zuwendungen und Stipendien, soweit sie zur Bestreitung des Lebensunterhalts bestimmt sind8. Laufende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts der Grundsicherung für Arbeitssuchende9. Leistungen, Abfindungen, Beitragserstattungen und Ausgleichszahlungen aus der gesetzlichen Kranken-, Unfall- und Rentenversicherung sowie von berufsständischen Versorgungseinrichtungen, aufgrund des Beamtenversorgungsgesetzes oder entsprechendem Landesrecht, des Soldatenversorgungsgesetzes sowie des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte10. Einkommensabhängige Bezüge, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften aus öffentlichen Mitteln versorgungshalber an Wehr- und Zivildienstbeschädigte oder ihre Hinterbliebenen, Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene sowie ihnen gleichgestellte Personen gezahlt werden11. Laufende Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt sowie der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung aus der Sozialhilfe12. Laufende Leistungen der ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach einem Gesetz, das dieses für anwendbar erklärt13. Laufende Leistungen für die Kosten des notwendigen Unterhalts einschließlich der Unterkunft sowie der Krankenhilfe für Minderjährige und junge Volljährige der Kinder- und Jugendhilfe14. Grundbetrag der Produktionsaufgaberente und das Ausgleichsgeld nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit	<ol style="list-style-type: none">15. Leistungen nach den §§ 5 und 12a des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts der zum Wehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen und ihrer Angehörigen16. Lohn- und Einkommensersatzleistungen (z. B. Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Elterngeld) nach § 32b Abs. 1 Nr. 1 EStG17. ausländische Einkünfte nach § 32b Abs. 1 Nrn. 2 bis 5 EStG18. Arbeitslohn, für den die Lohnsteuer nach § 40a EStG mit einem Pauschalsteuersatz erhoben wird (so genannte 400 €-Jobs) <p>7 Der Pauschalabzug von je 10 % wird vorgenommen für die Leistung von</p> <ol style="list-style-type: none">1. Einkommensteuer (Lohnsteuer und Kapitalertragsteuer),2. laufenden Beiträgen zu einer Kranken- und Pflegeversicherung sowie3. laufenden Beiträgen zu einer Lebensversicherung oder einer Versicherung zur Altersversorgung (z. B. gesetzliche Rentenversicherung).
---	--